

BUNDESKANZLERAMT ■ **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.226/0012-V/8/2011

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR MAG DR CLEMENS MAYR
PERS. E-MAIL • CLEMENS.MAYR@BKA.GV.AT
TELEFON • 01/53115/2845
IHR ZEICHEN • BMVIT-160.009/0001-II/ST5/2011

An das

Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie

Radetzkystraße 2

1030 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960
geändert wird (24. StVO-Novelle);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst folgendermaßen Stellung:

I. Allgemeines

Ungeachtet dessen, dass die Begutachtungsfrist in Ansehung der Länge des Entwurfs angemessen ist, wird nachdrücklich darum ersucht, das Ende der Begutachtungsfrist bereits im Vorfeld der Aussendung zur Begutachtung endgültig festzulegen, da eine nachträgliche Verkürzung der Begutachtungsfrist die Planbarkeit der Durchführung der Begutachtung erheblich erschwert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Anmerkungen**Zu Z 1 (§ 46 Abs. 6):**

Es sollte in den Erläuterungen noch näher dargelegt werden, wann von einem Stocken des Verkehrs ausgegangen werden muss.

III. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Zu Z 2 (§ 47):

Da jedenfalls die Paragrafenbezeichnung und im vorliegenden Fall auch die Überschrift Teil des § 47 sind, sind beide in den vorgeschlagenen Text aufzunehmen:

2. § 47 lautet:

,§ 47. Autostraßen

Autostraßen sind Vorrangstraßen; für sie gelten die im § 46 Abs. 1, 3, 4 und 6 enthaltenen Bestimmungen über den Verkehr auf Autobahnen sinngemäß.“

Die Novellierung könnte aber auch zum Anlass genommen werden, die Paragrafenbezeichnung (nach der Überschrift) unmittelbar dem Text der Bestimmung voranzustellen.

Zu Z 4 (§ 103):

Aus Gründen der besseren Nachvollziehbarkeit für den Rechtsanwender sollte der anzufügende Abs. 10 wie folgt lauten:

„(10) § 46 Abs. 6, § 47 und § 99 Abs. 2c Z 8 bis 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2011 treten mit 1. Jänner 2012 in Kraft.“

Diese Stellungnahme wird im Sinn der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

16. Mai 2011
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	d+OcZlfFObmtTt4uUhJvsRk39PI9sU+a24HEet94AtGLuPWfmYTdeh6WGOUJdABUvtCMfD7bjEmlgVa2tGbqh5f3Okr+AQzNuXYjto4ONZYjr3JPed1MaicKsllxF0h7TZy0TVBZBFO86nliVkoICBNIDZaDxtCidYcQhtCH8=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-05-16T08:42:00+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	